



Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Buchberg

vom 13. Dezember 2005

ab 1.1.2017



Dienst- und Besoldungsreglement

Vom 13. Dezember 2005

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Buchberg,
gestützt auf Art. 17 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 lit. e des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998,
erlässt folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Diesem Reglement unterstehen die Mitarbeitenden der Gemeinde Buchberg. *Geltungsbereich*

² Das Reglement regelt auch die Besoldung der Behördenmitglieder der Gemeinde; für ihre Dienstverhältnisse gilt es sinngemäss.

Art. 2

¹ Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet, mit einem vollen oder teilweisen *Begriffe* Pensum, im Dienst der Gemeinde Buchberg stehen.

² Personal bezeichnet die Gesamtheit der Angestellten.

Art. 3

¹ Die Personalpolitik richtet sich nach folgenden Grundsätzen: *Grundsätze der Personalpolitik*

- a) Zwischen Arbeitgeber und dem Personal wird ein partnerschaftliches Verhältnis angestrebt, welches auf Selbstverantwortung und gegenseitiger Achtung beruht.
- b) Von den Angestellten wird eine hohe Identifikation mit der Aufgabe und ein hohes Engagement sowie Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit erwartet.
- c) Die Angestellten werden entsprechend ihren Eignungen und Fähigkeiten gefördert.

² Bei der Umsetzung dieser Grundsätze sind die Wirtschaftlichkeit und die vorrangigen betrieblichen Interessen zu beachten.

Art. 4

Soweit dieses Reglement keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über den Arbeitsvertrag. *Ergänzendes Recht*



II. Arbeitsverhältnis

Art. 5

Stellenplan und Anstellungsinstanz

¹ Der Gemeinderat legt im Rahmen des Budgets den Stellenplan fest.

² Die Anstellungen erfolgen durch den Gemeinderat, soweit nicht eine spezielle gesetzliche Regelung etwas anderes bestimmt und soweit nicht die Volkswahl vorgesehen ist.

³ Arbeitgeberin ist die Gemeinde Buchberg, unabhängig von der Anstellungsinstanz.

Art. 6

Begründung

¹ Offene Stellen werden in der Regel ausgeschrieben.

² Das Arbeitsverhältnis wird durch Verfügung begründet.

³ Das Arbeitsverhältnis kann für spezielle Funktionen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet werden. Dieser kann hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von diesem Reglement abweichen.

Art. 7

Dauer und Probezeit

¹ Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet mit der Möglichkeit der Kündigung begründet. Befristete Arbeitsverhältnisse sind zulässig.

² Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten in der Regel als Probezeit. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig sieben Tage.

³ Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht wird die Probezeit entsprechend verlängert.

Art. 8

Änderung

¹ Angestellte können unter Wahrung einer angemessenen Frist an einen anderen Arbeitsplatz versetzt, oder es können ihnen andere ihrer Ausbildung und Eignung entsprechende zumutbare Tätigkeiten zugewiesen werden. Auf die persönlichen Verhältnisse ist dabei Rücksicht zu nehmen.

² Angestellte können von der Anstellungsinstanz jederzeit vorsorglich im Amt eingestellt werden, wenn

a) genügend Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen

b) wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist

c) zwingende öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern

Art. 9

Beendigung

¹ Das Arbeitsverhältnis endet durch:

a) Kündigung durch den Angestellten oder die Angestellte.

b) Übertritt in den Ruhestand nach den Bestimmungen über die Pensionskasse und SVA(AHV)¹.

² Die Kündigung durch den Arbeitgeber bedarf eines sachlichen Grundes und muss begründet werden.

³ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, soweit in der Anstellungsverfügung nichts anderes geregelt ist.

¹ Geändert gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Dezember 2011



III. Rechte und Pflichten der Angestellten

Art. 10

¹ Die Angestellten haben Anspruch auf einen Lohn.

Lohn

² Für auszubildende Personen, Aushilfen sowie im Stundenlohn beschäftigtes Personal regelt der Gemeinderat den Lohn.

Art. 11¹

¹ Die Gemeindebehörden beziehen pro Jahr folgenden Lohn:

*Entschädigung für
Behördenmitglieder*

- a) Gemeindepräsidium^{2 3} Fr. 23'200.00
- b) Mitglied des Gemeinderates, Fixum Fr. 5'000.00
- c) Referatsentschädigung⁴:

Hauptreferate⁵			
- Bau	3'950		
- Tiefbau	3'950		
- Finanzen	3'950		
- Soziales	3'950		
- Bildung	3'950		
Nebenreferate			
- Bau- und Feuerpolizei	4'000	- Entsorgung	1'300
- Verwaltung	4'000	- Kultur und Vereine	500
- Erbschaft Präsidium ⁶		- Bildungswesen ²	4'000
- Polizei	500	- Nahverkehr	650
- Kanalisation/ARA/Wasser	4'000	- Gemeinschaftsantenne	700
- Forst/Werkhof	2'500	- Steuern / Controlling	4'000
- Präsidium Soziales	4'000	- Wehrdienst WUK	600
- Güter	1'000		
- Landwirtschaft	300		

d) Schulbehörde

- die gewählten Schulbehörde Mitglieder exkl. Vertreter Schulreferat aus dem Gemeinderat, werden gemäss Besoldungsvorschlag der Verbandsfinanzierung Zweckverband Schulen Rüdlingen-Buchberg (VSRB) festgelegt und ist ein integraler Bestandteil der Gemeindebesoldung.

² Die Besoldung des Gemeinderates wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Die übrige Besoldung legt der Gemeinderat im Anhang zum Besoldungsreglement fest.

Art. 12

Die Jahresgrundbesoldung der übrigen gewählten und der festangestellten Personen werden *Besoldungsklassen* in Anlehnung an die kantonalen Besoldungsklassen durch den Gemeinderat festgelegt.

² Geändert gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Dezember 2008

³ Geändert gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Dezember 2012

⁴ Geändert gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Dezember 2012

⁵ Geändert gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 5. Dezember 2016

⁶ Geändert gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss 5. Dezember 2016



Art. 13

- Sozialversicherungen*
- ¹ Wer einen Lohn bezieht, der das BVG-Minimum übersteigt, ist bei einer Pensionskasse (in der Regel Pensionskasse des Kantons Schaffhausen) gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität versichert.
- ² Angestellte, deren Pensum sechs Wochenstunden übersteigt, sind gegen Nichtbetriebsunfälle versichert.
- ³ Die Beiträge der Angestellten richten sich nach dem Pensionskassendekret beziehungsweise betragen 50 Prozent der Prämie für die Nichtbetriebsunfallversicherung.
- ⁴ Angestellte, deren Pensum sechs Wochenstunden übersteigt und die in einem vertraglichen Angestelltenverhältnis mit der Gemeinde stehen, sind angemessen nach Ihren Dienstverhältnissen Taggeldversichert. Der Anstellungsvertrag regelt im Grundsatz die Versicherungsbasis.

Art. 14

- Öffentliche Ämter und Nebenbeschäftigung*
- ¹ Festangestellte Personen bedürfen einer Bewilligung, wenn sie ein öffentliches Amt oder eine Nebenbeschäftigung antreten wollen.
- ² Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn das öffentliche Amt oder die Nebenbeschäftigung
- a) mit der Stellung unvereinbar ist
- b) die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer während der Arbeitszeit wesentlich beansprucht.

Art. 15

- Ferien und Urlaub*
- ¹ Festangestellte Personen haben den gesetzlichen Anspruch auf Ferien und Urlaub.
- ² Bei Anstellung im Stundenlohn ist der gesetzliche Ferien- und Feiertagsanspruch im Stundenlohn enthalten.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 16

- Aufhebung des bisherigen Rechts*
- Auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Reglements wird aufgehoben:
- Alle früheren Besoldungs- und Entgeltvereinbarungen, festgelegt: entweder in Auszügen zu den jeweiligen Gemeinderatsbeschlüssen, oder aus Referatsbeschlüssen.
- Besoldungsreglement der Gemeinde Buchberg vom 15. Dezember 2004 und alle früheren Besoldungs- und Entgeltvereinbarungen, festgelegt: entweder in Auszügen zu den jeweiligen Gemeinderatsbeschlüssen oder aus Referatsbeschlüssen.²

Art. 17

- In-Kraft-Treten und Publikation*
- ¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2017 in Kraft.
- ² Es ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen und amtlich zu publizieren.

Beschluss der Gemeindeversammlung Buchberg am 13. Dezember 2005

Namens der Einwohnergemeinde Buchberg

Der Präsident: Die Schreiberin

Hanspeter Kern Martina Salzmann



ANHANG ZUM DIENST- UND BESOLDUNGSREGLEMENT DER GEMEINDE BUCHBERG

Gestützt auf Art. 11 des Dienst- und Besoldungsreglements der Gemeinde Buchberg vom 13. Dezember 2005 legt der Gemeinderat folgende Besoldung für das Jahr 2017 fest:

1. Gemeinderat	Präsident	
	Büromiete	1'100.00
	Verwaltungsaufwand (Büro, Porto, Telefon, PC, Drucker, Papier)	1'000.00
	<u>Gemeinderäte</u>	
	Verwaltungsaufwand (Büro, Porto, Telefon, PC, Drucker, Papier)	1'000.00
	Stundenlohn für ausserordentliche Arbeiten, die nicht durch Sitzungs- oder Taggeld abgegolten werden. (Projektarbeiten/Investitionskontos).	45.00
2. Erbschaftsbehörde	Präsident	Fixum
	Schreiber-In externer Aufwand (Rüdlingen)	1'300.00
3. Sozialhilfebehörde	Präsident	in Fixum
	Schreiber-In	150.00
	Mitglieder	in Fixum
4. Rechnungsprüfungskommission	Mitglieder	Fixum inkl. Sitzungen ⁷ inkl. Spitex Mit Einführung HRM 2 Besoldungsanpassung
		1'500.00
5. Betriebskommission Mehrzweckhalle	Präsident	Sitzungsgeld
	Mitglieder	Sitzungsgeld
		120.00
		70.00
6. Abwart Gemeindehaus	Im Gemeindestundenlohn mit Anstellungsvertrag (Basis ca. Fr. 7'000.--/a)	31.50/Std.
	Zusätzlich für 2 Separatreinigungen	Gemeindestundenlohn
		31.50/Std.
7. Abwart Gemeindezentrum u. Schule	Im Gemeindestundenlohn mit Anstellungsvertrag (Basis ca. Fr. 7'500.--/a)	31.50/Std.
	Zusätzlich für 2 Separatreinigungen	Stundenlohn
		31.50/Std.
8. Abwart Kindergarten	Aufgehoben	
9. Bestattungswesen	Grab zudecken (nach maschinellm Aushub)	178.00
	Urnengrab öffnen	117.00
	Sargträger 4 x 42.00	168.00
	Begleitung + Leichenschau örtl. Bestattungsbeamter	158.00
10. Forst	Forstreferent	Fixum
11. Gemeindewerker im Stundenlohn	18 – 65 Jahre = <u>Gemeindestundenlohn</u>	31.50/Std.
	Über 65 Jahre	31.50/Std.
	16 – 18 Jahre	21.00/Std.
	Unter 16 Jahre	14.50/Std.

⁷ Inkl. Spitex, Zweckverbände, Kassen, zusätzliche Sitzungen nach Stundenlohn Gemeinderäte



20. Weibel	<u>Weibel</u> + pro Verteilung 15 km à Fr. 0.70 pauschal	Gemeindestundenlohn	31.50/Std. 10.50
21. Zentral- und Steuerverwaltung	<u>Zentral- und Steuerverwalter</u> (80% Pensum) Büroangestellte (Kreditoren/Debitoren, Basis 200 h/Jahr. Vertragsbasis Kanzlei Art. 14)		85'000.00 6'200.00
22. Taggelder	Ganzer Tag (inkl. Verpflegung, exkl. Fahrtentschädigung) bei Dauer > 3h Halber Tag bei Dauer bis zu 3h Km-Entschädigung (nur wenn mehr als 10 km pro Fahrt)		250.00 150.00 0.70
23. Ausserordentliche Referatssitzungen und Stv. Sitzungsgelder	<u>Präsident</u> <u>Aktuar</u> <u>Mitglieder</u> (Ausserordentliche Sitzungen von Gemeinderat und Separatkommissionen, die max. 2 Stunden dauern und lokal oder im Umkreis von 3 Km stattfinden [kein Km-Geld].)		120.00 120.00 70.00
24. Entsorgungswart	Nach Aufwand im Gemeindestundenlohn (Anstellungsvertrag)		31.50/Std.
25. Baukommission	Präsident (ordentliche Sitzungen ohne Projekte) Aktuarin Mitglieder pro Sitzung		<i>In Referat</i> 150.00 70.00
26. Schule	Die Besoldung Schule findet im Rahmen des SVRB Finanzierungsreglements statt und unterstehen dem Gemeindeversammlungsbeschluss beider Gemeinden.		
27. Jubiläen	10 Dienstjahre 20 Dienstjahre 25, 30, 35, 40 Dienstjahre	1 Monatsgehalt bzw. 1/12 der Jahresbesoldung 1 Monatsgehalt bzw. 1/12 der Jahresbesoldung 1 Monatsgehalt bzw. 1/12 der Jahresbesoldung und 1 Tag Ferien	

28. Fuhrleistungen	<u>Salzen</u> ¹ ohne Traktor (inkl. Reparaturrisiko) Brutto <u>Pfaden</u> ¹ ohne Traktor (inkl. Reparaturrisiko) Brutto Stundenansatz inkl. Bereitschaftsdienst abz. AHV/IV u. Versicherungsanteile vertragliche Vereinbarungen gehen vor!		76.70/h ¹
--------------------	--	--	----------------------

Entschädigungsansätze für Landmaschinen inkl. Reparaturrisiko (gemäss ART-Bericht. Jeweils die Maschinenkosten des Vorjahres(gültiger Tarif ab 1. Januar)
Ausnahmen dazu sind nachfolgend aufgelistet.

<u>Traktor</u> bis 27 PS ohne Mann (nicht mehr in FAT)	20.00/h
<u>Grader 4.5 – 6 (Güter)</u>	35.00/h
<u>Plattenvibrator 650 Kg. (Güter)</u>	20.00/h
<u>Traktor mit 4-Radantrieb Pauschal Winterdienst</u>	52.00/h
<u>Verschiedene Geräte:</u>	
- Heckschaufel(nicht in FAT)	7.00/h

¹ Falls nicht vertraglich geregelt, gelten die aufgeführten Tarife

Buchberg, 5. Dezember 2016

GEMEINDERAT BUCHBERG
Der Präsident:  Die Schreiberin: 

